



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Bundesamt für Umwelt
Herr Raphael Bucher
raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, 21. März 2022

lk

Vernehmlassung zur Revision des CO₂-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision des CO₂-Gesetzes Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrobetriebe mit über 40'000 Mitarbeitenden. Pro Jahr schliessen gut 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe ab. Über 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

Mit der Ratifikation des Übereinkommens von Paris hat sich die Schweiz bis 2030 zu einer Halbierung und im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 zu einer Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent gegenüber 1990 verpflichtet. Auch nach der Ablehnung des totalrevidierten CO₂-Gesetzes durch die Schweizer Stimmbevölkerung bleiben die internationalen Verpflichtungen der Schweiz bestehen. Aufgrund dieser Ausgangslage ist es nachvollziehbar, dass der Bundesrat innert kürzester Frist eine Neuauflage der Gesetzesrevision in Angriff nimmt. Allerdings vermag uns der aktuelle Entwurf nicht wirklich zu überzeugen. Auch wenn die vorgeschlagenen Massnahmen in die richtige Richtung gehen, erinnert die Vorlage an einen Flickenteppich, bei dessen Erarbeitung vor allem die Argumente der Gegnerinnen und Gegner der gescheiterten Gesetzesvorlage berücksichtigt wurden.

Dennoch unterstützt EIT.swiss den Gesetzesentwurf im Grundsatz. Dies deshalb, weil die Schweiz Massnahmen umsetzen muss, damit sie die internationalen Verpflichtungen einhalten und die selbst gesetzten Klimaziele zumindest ansatzweise erreichen kann.

Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen unsere Änderungsanträge. Dabei verzichten wir bewusst darauf, uns zu den vorgeschlagenen Massnahmen betreffend Fahrzeuge, Treibstoffe, Schwerverkehr, Industrie und Finanzen zu äussern.

Änderungsantrag Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz soll einen Beitrag dazu leisten, dass

- a. ...
- b. die Auswirkungen des **Klimawandels** (oder der **Erderwärmung**) besser bewältigt werden können.

² Zur Erreichung dieser Ziele sollen insbesondere:

- a. die Treibhausgasemissionen **technologieneutral** auf ein Ausmass reduziert werden, das die Aufnahmefähigkeit von Kohlenstoffsenken nicht übersteigt;
- ...

Begründung:

Der Begriff Klimaerwärmung hat sich im Alltag zwar durchgesetzt, ist aber dennoch nicht ganz korrekt. Wir schlagen deshalb vor, entweder den Begriff Klimawandel oder Erderwärmung im Gesetz zu verwenden (lit. a). Zudem sollte der Zweck des Gesetzes um den Begriff „technologieneutral“ ergänzt werden. Auch wenn die Elektrifizierung, gerade im Bereich Verkehr, einen grossen Beitrag leisten kann, ist aus unserer Sicht Offenheit gegenüber anderen Technologien notwendig.

Änderungsantrag Art. 33a Zweckbindung der CO₂-Abgabe

¹ Vom Ertrag aus der CO₂-Abgabe werden zur Verminderung der CO₂-Emissionen nach Artikeln 34-35 **weniger als die Hälfte** zweckgebunden.

~~a. bis 2030: weniger als die Hälfte;~~

~~b. ab 2031: ein Drittel.~~

Begründung:

Dem Gebäudebereich müssen für die Verminderung der CO₂-Emissionen genügend Mittel zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund ist auf eine Mittelbegrenzung ab 2031 zu verzichten.

Änderungsantrag Art. 34 Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

² Die Ausrichtung der Globalbeiträge erfolgt nach Artikel 52 EnG unter Beachtung der folgenden Besonderheiten:

- a. In Ergänzung der Voraussetzungen von Artikel 52 EnG werden Globalbeiträge nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksaniierungen, **zur Förderung von Ersatzneubauten** sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.

Begründung:

Energetische Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksaniierungen sind nicht immer sinnvoll oder wünschenswert. Aus diesem Grund sollen – wie es bei der Totalrevision des CO₂-Gesetzes vorgesehen war – auch Ersatzneubauten berücksichtigt werden.

Streichungsantrag Art. 37 Förderung der Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge

Art. 37 ist zu streichen.

Begründung:

Die Elektromobilität spielt aus Sicht von EIT.swiss eine wichtige Rolle bei der Erreichung der klimapolitischen Ziele. Die Absicht des Bundesrates, diesen Bereich speziell zu fördern, ist deshalb nachvollziehbar. Dennoch beantragen wir die Streichung dieses Förderartikels. Wir schlagen im

Gegenzug folgende Änderung von **Art. 45 des Energiegesetzes** vor, welche die Absicht des Bundesrats aufnimmt:

⁵ Sie erlassen für Neubauten und bei Sanierungen Vorschriften für die Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Streichungsantrag Art. 37a Grenzüberschreitender Personenfernverkehr auf der Schiene

Art. 37a ist zu streichen.

Begründung:

EIT.swiss zweifelt an der Effektivität und der Effizienz dieser Massnahme. Internationale Zugverbindungen sind erst dann eine Alternative, wenn sie auch preislich mit den Kurzstreckenflügen mithalten können. Solange dies nicht der Fall ist, bleiben Kurzstreckenflüge (auch bei besseren internationalen Zugverbindungen) attraktiver.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Laura Kopp
Öffentlichkeitsarbeit